

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzl. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzl. unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Harmonis-Spaltenspalte oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel von 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Gewerbeordnung.

(Schluß)

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen und Strafen.

§. 131. Die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft:

- a) mit Verweisen;
- b) mit Geldbußen bis 400 fl.;
- c) mit Arrest bis zu 3 Monaten;
- d) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

§. 132. Eine Geldbuße von 5 fl. bis 200 fl. hat insbesondere zu treffen:

- a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Konzession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
- b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;
- c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbeanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung erhalten zu haben.

§. 133. Eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. hat zu treffen:

- a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln:
- a) die im §. 57 genannten Gewerbsleute, wenn sie den Gewerbebetrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;

c) jene Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen;

d) jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnungen in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen.

§. 134. Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erziehungsumstände und Milderungsumstände, so wie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

§. 135. In der Regel sind gegen selbstständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen.

Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist.

§. 136. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten n. h. e. §. 131, nicht abgesondert Platz zu greifen.

§. 137. Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbetreibenden solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten, oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen, nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihm treffenden Strafe für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 138. Die Entziehung der Gewerbeberechtigung hat Platz zu greifen:

In Vollziehung der Straferekenntnisse, mit welchem dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

Sie ist aber auch selbstständig von der Gewerbebehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

- a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im §. 7 erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu beforgen wäre;
- b) wenn vorausgegangene wiederholte Befrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben;
- c) bei konzessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbeverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veränderung seines Gewerbeberechtigtes unbenommen.

§. 139. Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbesinhabers. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann Statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbesinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten.

Fenilleton.

Laibacher Plaudereien.

(Neujahr — Der Tag der Gratulationen — Physiognomie der Gratulanten — Lieblosigkeit des Wetters — Rückwärts und Vorwärts — Glückwunsch für die Leser.)

Neujahr ist wieder da, der wichtige Moment, in welchem der Kalender einen Einschnitt in die Zeit macht und sagt: „jetzt geht's wieder von vorn an;“ in welchem die Horen ihren Reigen von Neuem beginnen und der Zeiger auf dem Zifferblatt der Welt und mithin auch eines Menschenlebens einen Ruck weiter thut. Es ist ein Fest, so alt wie die Zeitrechnung; schon die ältesten Völker, die Juden, Ägypter, Griechen, Römer feierten es, nur mit dem Unterschiede, daß die Einen diesen, die Anderen jenen Tag als ersten feierten; das Neujahr der Juden wird ja noch immer im September gefeiert, und die alten Germanen feierten ihr Neujahr im März. Doch, darauf kommt es ja eigentlich gar nicht an, die Hauptsache bleibt, daß der Mensch überhaupt einen ersten Tag im Jahre annimmt, um an demselben seine Neujahrswünsche anzubringen. Im alten Rom wurden nur den Staatsbeamten Neujahrswünsche dargebracht, wahrscheinlich, weil diese es besonders nöthig hatten; wir bringen jetzt unsere Wünsche allen Freunden, Angehörigen, Vor- und Nachbarn, Hoch- und Niedergestellten, Männern und Weibern, Alten und Jungen dar. Der Neujahrstag ist der Tag der allgemeinen, periodischen offiziellen Höflichkeit, wenigstens wird sie an diesem Tage mit der größten Orientierung zur Schau getragen. Daß denn dabei ein Erkleckliches an Heuchelei und Gleisnerei geleistet wird, läßt sich denken; wie Mander wünscht dem Nächsten ein glückliches neues Jahr, und denkt dabei: „weim dich nur der

Teufel hole.“ Es ist Pflicht eines Jeden, höflich wenigstens zu scheinen. Am vorigen Neujahr war nur Einer unhöflich, und noch dazu ferne an der Seine, und wir haben die Folgen dieses konventionellen Schnitzers deutlich genug in dem abgelaufenen Jahre verspürt. Das Neujahrsfest unterscheidet sich überdies von dem Weihnachtsfeste dadurch, daß man an diesem wenigstens wirkliche, in greif- und schreibbare Geschenke verkörperte Wünsche für einander hat, am Neujahrsfest aber sich nur mit schönen Phrasen, leeren Worten und banalen Redefloskeln regalt. An keinem Tage im Jahre sieht man so viel Menschen in Brack und Glacé über die Straße gehen oder fahren, als am ersten des ersten Monats; alle haben in ihr Gesicht einen feierlich freundlichen, höflich lächelnden Ausdruck gelegt, dem man zuweilen auf zehn Schritte weit das Erzwingene ansieht, was dann einer solchen Gratulationsfigur etwas ungemein Komisches verleiht. Mancher bewegt noch unterwegs die Lippen, woraus hervorgeht, daß sein Geist bemüht ist, die mühsam eingelesene Gratulationsrede an den gestrengen Herrn Vorgesetzten, Bureau- oder Handlungs-Chef, Gönner oder Protektor, nicht entwischen zu lassen. An keinem Tage im Jahre werden so viel Visiten gemacht, als am ersten des ersten, und Leute, die eine ausgedehnte Bekanntschaft haben, ihrer Pflicht aber gerne in optima forma, das ist in der üblichen Visitenstunde, genügen wollen, sehen sich genöthigt, die ganze erste Woche zu benützen, um ihre congratulationi per l'anno novo an den Mann zu bringen. Man beschenkt sich auch am Neujahrstage noch da und dort, aber den Gaben fehlt der poetische Zauber, der die Weihnachts-geschenke umgibt; sie sind erpreßt, erzwungen oder durch Vertrag vorgeschrieben, kurz, es fehlt ihnen das, ohne welches das Herz nur Erz, nur eine tönende Schelle ist — die Liebe.

Wer in der letzten Zeit keinen besonderen Reichtum an Liebe für uns entwickelte, das war das

Wetter. Es war eigentlich gar kein bestimmtes Wetter, sondern ein Konglomerat, ein Ragout, ein wälscher Salat, bestehend aus allen möglichen Wetterarten: Regen, Nebel, Schnee, Wasser, Roth &c., daß es fast zum Verzweifeln war. Die Straßen befanden sich in einem solchen chaotischen Zustande, daß der Wanderer oft nicht wußte, ob es besser sei zu hüpfen, zu laufen, zu schwimmen oder zu waten, und Räderfahrwerke, wie Schlitten, in Versuchung kamen, an ihrer Bestimmung zu zweifeln. Das war das Weihnachtsgeschenk, das uns vom Wetter beschert wurde. Hoffen wir, daß sein Neujahrswunsch besser ausfallen möge.

Wenn man in seinem Leben an eine Stelle kommt, die als Wendepunkt betrachtet werden kann, als bedeutungsvoller Abschnitt, da wirft man gern einen Blick rückwärts, gleich dem Wanderer, der einen hohen Berg erstiegen hat, und seine Blicke nochmals auf den zurückgelegten Pfad sendet. Das thut man um so lieber, je schwieriger und gefahrvoller der Weg war. Das Bewußtsein, etwas Schwieriges überstanden zu haben, ist ein so angenehmes! Nun, was wir im vergangenen Jahr erlebt haben, war ernst und bedeutsam genug, und wir blicken tiefathmend, daß die Gefahren und Mühen überwunden sind, darauf zurück. Aber auch vorwärts müssen wir blicken; am Neujahrstage sollte jeder denkende Mensch ein Jannsgesicht haben, um rückwärts und vorwärts zugleich zu schauen. Was sehen wir vor uns? Orau und trübe rollt der Vorhang nieder, welcher die Zukunft bedeckt, die Lose ruhen noch tief in der Urne des Schicksals, und Niemand weiß, was die nächsten Tage bringen, was sich zeigen wird, wenn der Schnee vergeht. Aber an der Schwelle der Zukunft steht die Hoffnung mit dem grünen Kranze, sie winkt und lächelt — und wenn wir auch zu zweifeln uns veranlaßt fühlen, gewiß wird Alles gut werden! Und in diesem Vertrauen rufen wir unsern Lesern zu: Glück zum neuen Jahre!

In jedem Falle ist aber die Veseitigung des Stellvertreter's oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insoferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§. 8).

§. 140. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Neuntes Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§. 141. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten (Gewerbebehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbevorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleben die an Konzessionen gebundenen Gewerbe, in so weit die nachstehenden Paragraphen keine Ausnahmen feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu, in so fern nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 136).

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbebehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit Ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

§. 142. Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:

für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19);

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabinetten;

für das Baumeistergewerbe (weiter Absatz des §. 23);

für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche auf Poststraßen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen, endlich für die im §. 61 erwähnten Auszeichnungen.

§. 143. Die oberste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern.

Es erteilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilligt jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Zentralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

§. 144. Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um konzessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbebehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befindet wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das GewerbeRegister ausgefertigt.

Für Konzessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Ertheilung einer Konzession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

§. 145. Bei den Gewerbebehörden erster Instanz sind GewerbeRegister zu führen, welche sowohl die freien als die konzessionirten Gewerbe, jedoch in abgeordneten Abtheilungen zu umfassen haben; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.

§. 146. Bei der Untersagung eines Gewerbebetriebes nach §. 15, bei der Verweigerung einer Konzession und bei der Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung nach §. 60 sind die Gründe der Partei bekannt zu geben; dieser steht binnen 6 Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

§. 147. Das Verfahren in Gewerbestraffällen ist in der Regel mündlich.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen oder

wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

§. 148. Rekurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbebehörde erster Instanz eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht.

§. 149. Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzulassen.

§. 150. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 151. Die Einbringung der Strafgeelder erfolgt im administrativen Exekutionswege.

Sie stehen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungs-kasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Kasse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

§. 152. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Auserbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

A n h a n g.

Von den Arbeitsbüchern.

§. 1. Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) anzuweisen, und ersetzen demnach die Stelle der Dienstzeugnisse.

§. 2. Das Arbeitsbuch wird ausgestellt über Verbringung eines Lehrlingens (§. 100 der O. D.) oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeindevorsteherung koramisirten Erklärung eines Gewerbesinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen.

§. 3. Das Arbeitsbuch wird nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt. Es besteht aus 40 paraphirten Oktaoßblättern, welche mit einem Faden gebestet sind, dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt werden.

§. 4. Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stempels und Vergütung der Herstellungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigt wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimatsbehörde ist, der Letzteren davon Kenntniß gibt.

Gehilfen, welche aus Ländern zureisen, wo Arbeitsbücher (Wanderbücher) nicht eingeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reiselegitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§. 5. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst von dem Arbeitgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Ausbahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Genossenschaftsvorsteher oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten.

Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Orsichtlichkeit ist nur in soweit aufzunehmen, als es für den Gehilfen günstig lautet. Im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen, und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Grundet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Gehilfen verlangten Untersuchung von dem Genossenschafts-, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher als unbegründet befunden werden, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubriken ausfüllen.

Ein Gewerbesinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß wissenschaftlich erteilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 6. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Gehilfen zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§. 7. Verliert ein Gehilfe sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an die politische Behörde seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welche, wofern kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen Erlag der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplikat bezeichnet, ausgefertigt; im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet.

§. 8. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Andern überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

Formulare eines Arbeitsbuches.

Seite 1. (Kreuzer-Stempel.) Nr. ...
Arbeitsbuch.

für
Vor- und Zuname
Geburtsort
Geburtsjahr
Heimatsgemeinde
Beschäftigung
Stand
Namensfertigung des Vertheilten
L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde.

Seite 2.

Verhaltens - Vorschriften.

1. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst dem Arbeitgeber gegen Ausstellung eines Scheines zur Ausbahrung zu übergeben. Beim Austritte werden auf Grund des Zeugnisses des Arbeitgebers die Rubriken des Arbeitsbuches über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Orsichtlichkeit vom Genossenschafts- oder Gemeindevorsteher ausgefüllt.

2. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so hat der Gehilfe die Ausstellung eines zweiten, und wenn ihm das Arbeitsbuch verloren geht, die Ausstellung eines Duplikates bei der politischen Behörde gegen Selag der Gebühr zu erwirken.

3. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, sich eines fremden Arbeitsbuches zur eigenen Bedeckung bedient, oder das eigene zu diesem Zwecke einem Andern überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

Er. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Dezember d. J. die Anfassung der vier Kreisbehörden in Ober-Oesterreich allergnädigst zu genehmigen und anzuordnen gerubt, daß diese Behörden längstens bis Ende April 1860 außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Zugleich haben Er. I. I. Apostolische Majestät das Personale dieser Kreisbehörden mit 1. Jänner 1860 in den Stand der Verfügbareit zu versetzen, demselben das Begünstigungsjahr bis Ende Dezember 1860 nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliebung vom 13. Dezember 1849 (Nr. 47 R. G. B.) allergnädigst zu bewilligen und die baldigste Unterbringung der disponibel gewordenen Beamten und Diener anzuordnen gerubt.

Der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit dieser Behörden wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Er. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. Dezember d. J. den Komitats- zugleich Urbarralgerichts-Präsidenten in Ungvár, Stefan von Dienés, zum Präses bei dem Urbarralgerichte erster Instanz in Gyries zu ernennen und allergnädigst zu gestatten gerubt, daß demselben bei Enthebung von der bisherigen Leitung des Komitats- und Urbarralgerichtes in Ungvár die Allerhöchste Zufriedenheit mit der pflichttreuen Verrichtung dieser beiden Präsidien bekannt gegeben werde.

Der Justizminister hat den Sekretärs-Adjunkten Julius Ritter von Zierfeld zum Rathsekretär, und die Gerichts-Adjunkten Prokop Freiherrn v. Cortizzutti und Georg Nestor zu Rathsekretärs-Adjunkten des Ober-Landesgerichtes in Venedig ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Larnopoler Gymnasial-Supplenten Klemens Bilinski zum wirklichen Lehrer desselben Gymnasiums ernannt.

Die Oberste Rechnungs-Kontroll-Behörde hat den Rechnungsoffizial der Kameral-Hauptbuchhaltung, Eduard David, zum Rechnungsrathe dieser Hofbuchhaltung ernannt.

Heute werden ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain, Zweiter Theil, XXIV. und XXV. Stück, XI. Jahrgang 1859.

Inhalts - Uebersicht:

Nr. 25. Kundmachung der I. I. Steuerdirektion vom 20. Dezember 1859, betreffend die Annahme der Conventions-Münze-Banknoten im Wege der Zahlung und nach dem Maßstabe von 105 fl. österr. Währung für 100 fl. in Conv. Münze bei

allen öffentlichen Kassen und Aemtern bis 30. April 1860.

Nr. 26. Erlass der k. k. Landesregierung für Krain vom 16. Dezember 1859, womit die besonderen Erfordernisse bekannt gegeben werden, welche Ausländer, die sich in Oesterreich zu verheirathen gedenken, beizubringen haben.

Nr. 27. Erlass der k. k. Landesregierung für Krain vom 16. Dezember 1859, womit zur Erzielung der Gleichförmigkeit des Verfahrens der bei den von den politischen Behörden zu veranlassenden Eintragungen in die Matrizenbücher zu beobachtende Vorgang geregelt wird.

Laibach den 31. Dezember 1859. Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

Am 27. Dezember 1859 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden. Dasselbe enthält unter

Nr. 227. Das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungs-Gebietes und der Militärgränze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wien, 26. Dezember 1859. Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 31. Dezember.

Ueber die jüngsten Vorgänge in Ungarn bringt die „Wiener Zeitung“ folgenden aufkläreren Artikel: Die uns von mehreren Seiten zugekommenen Mittheilungen, daß über verschiedene Vorgänge bei den in letzter Zeit im Königreiche Ungarn stattgefundenen Protestanten-Versammlungen strafgerichtliche Untersuchungen eingeleitet worden seien, und daß insbesondere schon auf den heutigen Tag bei dem Landesgerichte in Kaschau die Schlußverhandlung wider mehrere Teilnehmer des am 27. — 29. September d. J. zu Käsmark abgehaltenen Konventes anberaumt worden ist, veranlassen uns, über den eigentlichen Charakter dieser strafgerichtlichen Prozeduren nähere Erkundigungen einzuziehen.

Wir haben nun auf zuverlässigem Wege in Erfahrung gebracht, daß das Einschreiten der Staatsanwaltschaft und des kompetenten Strafgerichtes gegen einige Teilnehmer des Käsmarker Konventes nicht etwa darum, weil sich dieselben zu diesem Konvente versammelten, und noch weniger deshalb, weil sie auf demselben eine Eingabe und Bitte an Sr. Majestät den Kaiser um Zurücknahme des kaiserlichen Patentes vom 1. September und der hierauf bezüglichen Ministerial-Verordnung beschloffen haben, sondern aus dem Grunde erfolgt ist, weil die Antragsteller und Haupturheber der hierbei gefaßten Beschlüsse sowohl bei dieser Versammlung selbst, als auch durch mannigfache derselben vorhergegangene Agitationen, gleichwie durch Drucklegung und Verbreitung der diesfälligen Beschlüsse dabin gewirkt hatten, durch Beschluß dieser Versammlung zugleich allen evangelischen Kirchenvorstehern und Gemeinden zu empfehlen, daß sie zur Vermeidung neuer und größerer Verwicklungen bis auf weitere Befehle bei der alten Verfassung bleiben sollen, und daß die in dieser Angelegenheit herablangenden weiteren Regierungsverordnungen den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten der Seniorate ausschließlich zur Kenntnisknahme mitzutheilen seien; und weil ferner einige dieser Personen die Nichtbefolgung der erwähnten Gesetze auch noch anderweitig empfohlen hatten, indem sie schriftlich erklärten: „daß das Allerhöchste Patent von den Protestanten einstimmig zurückgewiesen werden wird, — daß die Kirchenversammlungen und Konvente angewiesen werden, zur Ausführung des Patentes und Provisoriums keine hilfreiche Hand zu leisten, — daß man passiven Widerstand, und zwar im vollen Sinne des Wortes, leisten müsse,“ — und indem sie mannigfache schriftliche Belehrungen und Aufforderungen zur Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ertheilten, und selbst Androhungen von Mißtrauens-Voten gegen Personen äußerten, welche zu ihrem Vollzuge mitwirken sollten.

In diesen Vorgängen erkannten die zuständigen Straf-Justizbehörden die Aufforderung, dem in der feierlichen Form eines kaiserlichen Patentes kundgemachten Erlasse vom 1. September 1859 und der mit besonderer kaiserlicher Ermächtigung (S. LV.) dahin ebenfalls mit Gesetzkraft erlassenen Verordnung des zuständigen Ministeriums vom 2. September 1859, keinen Gehorsam zu leisten und sofort nach Maßgabe des S. 65 lit. b des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, der wörtlich lautet: „Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, und wer öffentlich oder vor

mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen — — b. zum Ungehorsam, zur Ausschauung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen — — auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht,“ — den Thathand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, und sie haben es daher nach Vorschrift der Gesetze in ihrer Amtspflicht gefunden, gegen alle Teilnehmer solcher verbrecherischer Aufforderungen, und nach Zulässigkeit der Gesetze vorerst gegen die Haupturheber derselben, mit strafgerichtlicher Verfolgung einzuschreiten, übrigens die Untersuchung gegen sämtliche Beschuldigte bisher mit Belassung derselben auf freiem Fuße zu pflegen.

Dem Vernehmen zufolge ist auch der von dem Kaschauer Landesgerichte schon vor einiger Zeit geschöpfte Anklagebeschluß, wornach gegen einige der Beschuldigten bereits auf den 28. d. M. die Schlußverhandlung angeordnet wurde, ausschließlich auf den dargestellten Sachverhalt gegründet.

Hiernach werden also in keiner Weise die kirchlichen Ueberzeugungen der Angeklagten in das Gebiet der Strafsjustiz gezogen oder der Beurtheilung weltlicher Gerichte unterworfen werden.

Es ziemt uns nicht, dem Gange der Justiz in irgend einer Weise vorzugreifen, und zwar um so weniger, als von der im Kaiserthume Oesterreich von jeher bewährten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Gerichte mit Zuversicht erwartet werden kann, daß dieselben ihr ernstes Amt auch bei diesem Anlasse frei von jedem anderweitigen wie immer gearteten Einflüsse und unabhängig von allen politischen, nationalen, konfessionellen oder sonstigen Nebenrücksichten, nur nach der unverbrüchlichen Vorschrift des Gesetzes üben werden.

Oesterreich.

Laibach. Wir erinnern daran, daß die Zweikreuzerstücke (= 3 Kr.) vom 1. Jänner an, bei k. k. Aemtern und Kassen nicht mehr angenommen werden.

Wien, 29. Dez. Sr. k. k. Apostolische Majestät gerubten im Laufe des Vormittags Privat-Audienzen zu ertheilen. Nach Beendigung derselben hat eine Ministerkonferenz unter Allerhöchstem Vorsitz stattgefunden, welcher die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Albrecht, Wilhelm und Rainer beiwohnten.

Wien, 29. Dez. Die „Wiener Ztg.“ schreibt: „Seit einigen Monaten läßt eine in London bestehende, unter verschiedenen Bezeichnungen und Adressen, gewöhnlich unter dem Namen: „Monetary and Credit Office“ oder „Auskunftsbureau Elze, May & Comp. Nr. 197 Albany Road“; oder „W. M. 83 Orange Road“ auftretende Gesellschaft Einladungen zu Geschäftsverbindungen, Anerbieten von Darlehen auf Liegenschaften im Kaiserthum Oesterreich u. dgl. in öffentlichen Blättern verlautbaren.

Da verlässlichen Mittheilungen zu Folge unter dem Namen dieser angeblichen Kreditgesellschaft ein Verein von Schwindlern seinen Anfang nimmt, so sehen wir uns aufgefordert, vor jenen betriegerischen Verlockungen zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß es kein Mittel geben würde, kaiserlichen Unterthanen, welche durch Eingehung einer Geschäftsverbindung mit jener Schwindleranstalt Verluste erleiden, zu irgend einem Schadenersatz zu verhelfen.

Pesth, 24. Dezember. Die „Pest-Diener Ztg.“ schreibt: Der durchlauchtigste Herr Erzherzog-Generalgouverneur für Ungarn hat sich bezogen gefunden, dem Statthalterceipräsidenten zu Kaschau den Vertrag von 2000 fl. zur Gründung eines Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Gewerbeleute der Stadt Kaschau im Sinne der bereits für die Städte Oden, Pesth und Preßburg durchgeführten Normen zu übersenden.

Frankreich.

Paris, 25. Dezbr. Die Blätter sind voll von Urtheilen über die Broschüre, die wohl noch für einige Zeit Gegenstand der Polemik in der französischen Presse bleiben wird. Das „Univers“ fährt fort, gegen dieselbe zu donnern. Es verlangt heute, daß alle französischen Katholiken Ergebenheitsadressen an den Papst richten, und veröffentlicht zugleich eine solche, die von Louis Veuillot unterschrieben ist. Der „Constitutionnel“ kommt heute noch ein Mal, und zwar in seinem

Wochenberichte, auf diese Broschüre zurück. Der darin ausgesprochene Plan, aus Rom eine heilige Stadt, ein neues Jerusalem machen zu wollen, erfüllt ihn mit einer rührenden Begeisterung. „Die leidenden Seelen und Herzen“, heißt es im „Constitutionnel“, „werden zukünftig in Rom Ruhe und Frieden suchen, wie man sich jetzt in Nizza Gesundheit holt.“

Asien.

Zu Schanghai (7. Nov.) hatte sich wieder ein Mal das Gerücht verbreitet, die chinesische Regierung wolle in ihrem Streite mit England und Frankreich amerikanische Vermittlung in Anspruch nehmen. Mittlerweile ist der amerikanische Gesandte Hr. Ward von Japan zurückgekehrt und nach Kwangshan gegangen, um, wie es heißt, den Generalgouverneur der Provinz zu sprechen und von diesem wahrscheinlich den Grund zu erfahren, weshalb man in den offenen Häfen den ratifizirten Vertrag der Vereinigten Staaten nicht will in Kraft treten lassen. (Tr. Ztg.)

Kunst und Literatur.

Arago übertrug bekanntlich auf dem Sterbebette seinem Freunde Baral die Herausgabe seiner Werke. Diese mühevollen Arbeit ist nunmehr vollendet. In der letzten Sitzung der französischen Akademie legte Baral der gelehrten Versammlung den sechzehnten und letzten Band der Werke ihres unsterblichen ehemaligen beständigen Sekretärs vor.

Eingefendet.

In einem „Eingefendet“ der gestrigen „Laib. Ztg.“ macht Jemand, um dem Betteln abzuhelfen, den Vorschlag, einen Armenfond zu gründen und an jedem Freitage eine Verteilung an wirklich Bedürftige vornehmen zu lassen. So wohlgemeint dieser Vorschlag ist, so dürfte doch dadurch kaum der Zweck erreicht werden. Das beste Mittel, um das Betteln auf der Straße und in den Gewölben zu besänftigen, wäre: eine Strafe dem Spender aufzulegen und diese in den Armenfond fließen zu lassen. Jeder, der einem Gewohnheitsbettelr etwas gibt, müßte z. B. 1 fl. zahlen — das Betteln würde bald aufhören. Dagegen müßte, um die Wohlthätigkeit nicht zu hindern, Jedermann gestattet sein, bestimmeten Armen Almosen im Hause geben zu dürfen.

Das bringt mich zugleich auf ein anderes, bei uns herrschendes Uebel. An keinem andern Orte sieht man so viel Gebrechliche, die ihre Gebrechen beugen, um dadurch auf den Wohlthätigkeitsfuss zu wirken, als bei uns. Ein Gang durch die Lattenwandsaller, nach Rosenbach oder Schischka genügt, um eine ungewöhnlich große Zahl armer Gebrechlicher zu sehen, die am Wege hungern und ihre Wunden und Gebrechen zeigen. Für diese Armen zu sorgen ist Christenpflicht; man schaffe ihnen Wohnung, man sorge für ihre Bedürfnisse und man thut ein edles Werk. Warum ist hier kein Hans, das diese Krüppel aufnimmt? Bei dem großen Wohlthätigkeitsfuss der Laibacher müßte es nicht schwer fallen, ein solches zu schaffen. Man versuche es — das ist mein frommer Wunsch zum neuen Jahre. S.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Mailand, 27. Dezember. Das „Momento“ zählt abermals acht vorgelommene Raubfälle auf.

Turin, 26. Dez. Hiesigen Blättern zufolge soll am 15. d. M. Malalino, Präsident des Gerichtshofes in Messina, erschossen worden und der Mörder erschossen sein.

Modena, 26. Dez. Zanini bekennt sich vom 1. Jänner ab Gouverneur der königlichen Provinzen von Zentralitalien. Die vom Hause Adams vertretene Gesellschaft erhielt die Bewilligung zu Studien für eine Eisenbahn von Porta nach Parma.

Paris, 29. Dez. Der Bischof von Orleans hat eine Kundgebung gegen die Broschüre „der Kongress und der Papst“ erlassen. Der „Constitutionnel“ hat sich im Ganzen für dieselbe erklärt.

Nach der Börse, als die Rente wieder etwas unter 69 ging, wurde eine Note an der Börse angeschlagen, wodurch das Gerücht, der päpstliche Nuntius habe Paris verlassen, widerlegt wird.

Starke Verkäufe auf der Börse in Folge von Gerüchten.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand	Lufttemperatur nach Reaumur.	Wind	Witterung	Wiedererschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
29. Dezember	6 Uhr Morg.	325.43	- 1.3 Gr.	O.	schwach	Nebel
	2 „ Nachm.	325.61	- 0.2 „	O.	schwach	ditto
	10 „ Abd.	326.88	- 2.2 „	O.	schwach	ditto
30. „	6 Uhr Morg.	326.15	- 3.9 Gr.	O.	schwach	Nebel
	2 „ Nachm.	326.46	- 0.7 „	NW.	schwach	bewölkt
	10 „ Abd.	327.05	- 1.8 „	NW.	schwach	theilw. heiter

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
am 30. Dezember 1859.

Effekten.		
5% Metalliques	72.50	ö. W.
5% National Anlehen	79.10	ö. W.
Banckaktien	903.	ö. W.
Kreditaktien	207.	ö. W.
Wechsel.		
Amsterdam	106.90	ö. W.
London	124.25	ö. W.
k. k. Münz-Dukaten	5.88	ö. W.

Fremden-Anzeige.

Den 29. Dezember 1859.

Hr. Graf Hohenwart, k. k. Komitats-Vorsteher, von Fiume. — Hr. Soracini, Beamte, von Trient.

— Hr. Raunicher, Geschäftsreisender, von Wien. — Hr. Wesell, Privatier, von Adelsberg. — Hr. Raunigh, Privatier, von Práwald.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 22. Dezember 1859.

Franz Hrbar, Tagelöhner, alt 36 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 54, an der Lungenschwindsucht.

Den 23. Anton Snoj, Niemer, alt 65 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, am Zehrfieber. — Maria Rozpazh, Inwohnerin, alt 51 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an der Lungenschucht. — Dem Hrn. Franz Weithauer, Gastgeber, sein Kind Franz, alt 11 Tage, in der Stadtscha-Vorstadt Nr. 24, an der Entkräftung.

Den 25. Maria Sterniska, Magd, alt 27 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an der Blutzersehung.

Den 26. Gertraud Schubig, Inwohnerin, alt 69 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, am Zehrfieber. — Dem Hrn. Stefan Strehar, Fleischhauer, sein Kind Anna, alt 2 1/2 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 65, an Fraisen.

Den 27. Dem Anton Beslay, Tischler, sein Kind Elisabetha, alt 7 Wochen, in der Krakau-Vorstadt Nr. 74, an Fraisen.

Den 28. Maria Buzhigai, Inwohnerin, alt 67 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, am Zehrfieber. — Apollonia Salar, Inwohnerin, alt 56 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an der Abzehrung.

Nachstehende

wünschen zum neuen Jahre 1860 allen Ihren hochverehrten Gönnern und Freunden Glück und Segen von Gott dem Geber alles Guten und haben sich durch Lösung der Neujahrs-Billete für die Armen von allen sonst üblichen Neujahrswünschen losgesagt.
Anmerkung. Die mit Sternchen bezeichneten haben sich durch Abnahme besonderer Gelächarten auch von den Glückwünschen zu Geburts- und Namensfesten für das Jahr 1860 losgesagt.
(Fortsetzung.)

- * Hr. Huber Josef, k. k. Rechnungsrath, mit Frau u. Familie.
- * „ Primus Rohr von Rohrau, k. k. Polizei-Oberkommissär, mit Gattin und Familie.
- * „ Dr. Ludwig Nagy, Landes-Medizinalrath.
- * „ Ludwig Nagy, Konzept-Praktikant.
- * „ Martin Negally, bürgl. Tischlermeister, f. Familie.
- * „ Dr. Franz Uhrer, jub. k. k. Subernal-Rath und Polizei-Direktor zu Meran in Tirol.
- * Fr. Theresia Uhrer, geb. v. Goldreiner, dessen Gemalin.
- * Familie Eger.
- Fr. Josefina Gräfin v. Engelshaus.
- Fr. Magdalena Ginzler, Hausbesitzerin.
- * Hr. Matthäus Dreun.
- „ Georg Vercher, sammt Familie.
- Fr. Ernestine Cavalli in New-York.
- * Fr. Katharina Konzian, Handelsmannswitwe.
- * Hr. Anton Zeuniker, sammt Frau
- „ Friedrich Ritter v. Gasparini.
- Fr. Maria v. Gasparini, geb. v. West.
- Hr. Franz Nepeski, sammt Gemalin in Triest.
- „ Max Ginzler.
- „ Pfarrer Etze, sammt Gattin.
- „ Registrator Franz Dominig und Gemalin.
- „ Raimund Schrey, k. k. Staatsbuchhaltungs-Inspizist.
- * „ Albert Nam.
- * Fr. Amalie Nam.
- * Hr. Josef Karinger, Handelsmann, sammt Familie.
- „ Josef Hudeb, sammt Familie.
- „ Freiherr Mac Neven O'Kelly, k. k. Subernalrath.
- Fr. Viktoria Freiin Mac Neven O'Kelly, geb. Freiin Codelli.
- Hr. Albert Sajiz.
- „ Joh. W. Pleschko, bürgl. Sieb- und Holzwarenhändler.
- Fr. Franziska Pleschko, dessen Gattin, f. Familie.
- * Hr. Josef Pauscher, Domherr.
- * „ Dr. Anton Zwayer.
- * „ Josef Karl v. Riebler, sammt Familie.
- * „ Josef Kosi, k. k. Kreiswundarzt, sammt Familie.
- „ Jos. Kosi, Bergakademiker zu Schemnitz in Ungarn.
- „ Florian Niedl Ritter v. Raitenfels, k. k. Staatsbuchhalter in Pension, sammt Tochter.
- „ Josef Busch, k. k. Post-Offizial in Triest, sammt Gattin.
- * Franziskaner-Kloster.
- * Hr. Josef Sterger, Notars-Substitut in Krainburg.
- „ Josef Tyssen, k. k. Hauptmann.
- * „ J. Rudolf Wittig, Buchdrucker, sammt Gattin Maria, geb. Sassenberg.
- * „ J. N. Podreker, Handelsm. in Stein, f. Frau.
- * „ J. Nep. Suppantitsch.
- „ Direktor Schettina, sammt Frau.
- * Fr. Schusterschisch, sammt Töchtern.
- * Hr. C. J. Stöckl, sammt Frau
- * „ Wenzel Hansel, bürgl. Tischlermeister, sammt Familie.
- „ Johann Ritter v. Laschin, k. k. Hofrath, mit Familie.
- „ Eduard v. Wildensee, k. k. Statthaltereirath, mit Familie.
- „ Max Freiherr von Gusch, k. k. Major, mit Familie.
- „ Franz Gabriotti, Privatier in Görz.
- „ Franz Laschin, k. k. Staatsbuchhalter, mit Familie.
- * „ Anton de Nedange, Forstmeister Sr. Durchlaucht des Fürsten Windischgrätz in Mannich.
- „ Josef de Nedange, k. k. Landtafel-Direktor.
- * „ B. Z. Hauffen, sammt Frau.
- * „ Schulrath Wozhnik, sammt Gattin.
- „ Karl Mally.
- * „ Anton Schöpyl, k. k. Landesrath, f. Gattin.

- * Familie Bednarz.
- * Hr. Karl Suppan, k. k. Oberkriegs-Kommissär.
- * „ Thomas Pauker Edler v. Glanfeld, jub. Statthaltereirath, sammt Sohn August, Hörer der Rechte in Wien.
- * „ Dr. Heinrich Pauker Edler v. Glanfeld, Spiritual des k. k. Priesterhauses.
- * „ Dr. Johann Gogola, Religions-Professor am Gymnasium.
- * „ Karl Legat, Normalschuldirektor.
- * Fr. Antonia Legat, Beamtenwitwe.
- * Hr. Josef Zittel, k. k. jubil. Steuer-Einnehmer, sammt Familie in Radmannsdorf.
- * „ Landesgerichtsrath Josef Wilhelm Wesel.
- * „ Dr. Karl Wesel.
- * „ Raimund Huber, k. k. Kreisgerichtsrath in Neustadt, mit Familie.
- * „ Otto Huber, Offizial bei der Landesregierung, mit Familie.
- * „ Anton Huber, k. k. Hauptmann in Ceneda.
- * „ Josef Leskovic, Offizial bei der k. k. Staatsbuchhaltung in Ugram, mit Familie.
- * „ Dr. Johann Huber, mit Tochter Maria.
- * „ Josef Plawitsch, mit Familie.
- * „ Familie Gregel.
- * „ Primus Hudovernig, sammt Familie.
- „ Josef Ritter von Franken, k. k. Kreisgerichtsdirektions-Adjunkt in Neustadt.
- * „ Michael Peterneil, Realschul-Lehrer.
- „ J. E. Brunner, k. k. Landesgerichtsrath, f. Familie.
- „ Johann Petritsch, k. k. Landesgerichtes-Sekretär, sammt Frau und Familie.
- Fr. Maria Krainz, geb. Petritsch in Hermannstadt.
- Fr. Leopoldine Petritsch, Vorsteherin der Privat-Mädchenschule im Fürstehof.
- Fr. Irma Huth, Lehrerin in der obigen Mädchenschule.
- „ Amalia Miller, detto detto
- Hr. Karl Huth, k. k. Feldkaplan beim löbl. k. k. Inf. Reg. Graf Wimpfen Nr. 22 in Graz.
- * „ Joh. Bapt. Novak, Domherr und Seminars-Direktor.
- * „ Matth. Merschof, Bize-Direktor und Deonom.
- * „ Nikolaus Necher.
- * Fr. Franette Necher.
- * Hr. Josef Globoznik, v. G. K.
- * „ Heinrich Skodlar, sammt Frau.
- * Fr. Magdalena Freiin v. Schindburg, sammt Fräul. Tochter Mathilde.
- * Hr. Anton Baron v. Codelli, sammt Gemalin.
- Fr. Maria Hoinig.
- Hr. Franz Hoinig.
- „ Karl Boshitsch.
- Fr. Maria v. Kreuzberg, k. k. Statthaltereirathes-Witwe in Klagenfurt.
- * Fr. Maria Edle v. Schivizhoffen.
- * Fr. Amalia v. Schivizhoffen.
- * Hr. Josef Schreyer, sammt Familie.
- * „ V. Praprotsik, k. k. Lehrer.
- * „ Raab von Rabenau, pens. k. k. Landesrath, sammt Familie.
- * „ Dr. Franz v. Schrey, k. k. Bezirksvorsteher in Sittich, sammt Frau.
- * „ Eduard v. Schrey, k. k. Landesger. - Auskultant.
- * „ Robert v. Schrey, k. k. Konzept-Praktikant bei der Finanz-Landes-Direktion in Graz.
- * „ Wilhelm Roeder, k. k. Bezirksvorsteher in Stein.
- * Fr. Isabella v. Roeder, geb. Langer Edle v. Podgoro.
- * Hr. Josef Nischolzer, sammt Familie.
- * „ Adalbert Nischolzer, Pfarrer in St. Magdalena.
- * Fr. Auguste Wesel, geb. Langer Edle v. Podgoro.
- * Hr. Josef Stöckl, Lehrer an der k. k. Musterhauptschule zu Laibach, sammt Familie.

- * Hr. J. Naglas, sammt Gattin.
- * „ Josef v. Pagliarucci Ritter v. Kieselstein, sammt Gemalin.
- „ Johann Nep. Schuller, jub. k. k. Steuer-Einnehmer, sammt Gattin.
- „ Ferdinand Schuller, k. k. Steueramtsbeamte, sammt Gattin
- Familie Pogatschnig in Neumarkt.
- Hr. Julius Pogatschnig, Bergverwalter in Bischofslak.
- * „ Steuerinspektor Josef Hoffman.
- * Fr. Anna Krak.
- * „ Josef Forstner mit Familie.
- * „ Josef Novak, kais. Rath und jub. Kameral- und Kriegszahlmeister, sammt Gattin.
- * „ Wilhelm Novak, Landeshauptkassa-Offizial.
- Fr. Henriette Seunig.
- * Hr. Statthalter Graf Chorinsky.
- * Fr. J. E. Anna Gräfin Chorinsky, geb. Freiin v. Böck.
- * Fr. Karoline Freiin v. Böck.
- * Hr. Anton Pospichal, sammt Frau.
- * „ Ignaz Edl. v. Kleinmayr, sammt Tochter.
- * „ Fedor Bamberg, sammt Familie.
- * „ Georg Gropfberger, sammt Familie.
- * „ Andreas Wruß, sammt Familie.
- Fr. Katharina Kapreg.
- Hr. Johann Kapreg.
- Fr. Jenny Swetiz.
- * Hr. Dr. Anton Uranitsch, Hof- u. Gerichts-Advokat.
- * Fr. Theresie Uranitsch, dessen Gattin.
- * Hr. Anton Laschan.
- * Fr. Maria Laschan, geb. von Priebling.
- * Hr. Karl C. Holzer, sammt Familie.
- * „ Leopold Bürger, sammt Frau.
- Hr. Karl Leskovic.
- * „ Moriz Freiherr v. Zaufferer.
- * Fr. Freiin v. Zaufferer, geb. Freiin v. Schweiger.
- * Hr. Leodegar Freih. v. Zaufferer, k. k. Oberlieutenant.
- * „ Hermann Strarmann und Frau.
- * „ Simon J. Heimann in Wien.
- * „ Jakob Mayer mit Frau.
- * „ Emerich Mayer.
- „ Bartholomäus Reiz, Pfarrer zu St. Georgen bei Scharfenberg.
- „ Josef Selenz, Pfarrer zu Mariathal.
- „ Martin Booso, Kaplan in St. Lorenz bei Lemenitz.
- * „ Silvester Homann, sammt Familie.
- * „ Wilhelm Edler v. Lehmann, sammt Frau.
- „ Josef Mayerle, pens. k. k. Hauptmann in Laibach.
- * „ Josef Maschegg, Bezirksbeamte in Radmannsdorf, sammt Gattin.
- * „ Franz Taufschinski, k. k. Verpflegungsverwalter, sammt Familie.
- * „ Anton Ritter von Stahl, k. k. Hofrath.
- * Fr. Maria von Stahl, geb. Freiin von Geringer.
- * „ Aloisia Naprecht, geb. von Jabornig, sammt Familie.
- * Hr. Rudolf Graf Chorinsky.
- * „ Hauptmann Lawatschek, sammt Familie.
- * „ August Baron de Traux, k. k. Oberlieutenant in Wien.
- * Fr. Seraphine Baronin de Traux in Wien.
- * Hr. Anton Baron Zois.
- * Fr. Katharina Baronin Zois.
- Hr. Johann Schuttert, k. k. Hauptmann.
- * Familie Mallner.
- * Familie Seidl.
- * Hr. Mühleisen, sammt Familie.
- „ Nadiro.
- * „ Alexander Dreo, Handelsmann u. Hausbesitzer.
- * „ Karl Khern, sammt Gemalin.

(Fortsetzung folgt.)

Der heutigen Zeitung liegt eine ausführliche Anzeige der Damenzeitung „Iris“ bei, worauf bei Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg Pränumeratien angenommen wird.